



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Monath April, biß zu Ende des Jahrs 1646.
zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen
Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs
Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt
worden

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103122

N.VIII. Schreiben, die Combinirung der Spanischen Sachen betreffend.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52163](#)

1646.
Julius.

N. VII.

Diffatum Osnabr. d. 4. Aug.
Anno 1646.1646.
Julius.

Münsterisches Schreiben, dilationem Termini betreffend.

Hoch- und Wohl- Edle ic.

Insonders Großgünstige Herren und vielgeehrte liebe Freunde!

N. VII.
Münsteri-
ches Schrei-
ben nach Os.
nabruk.

Ob wir wohl verhoffet, mit den Deliberationibus über der Herrn commun-
oirtten Aussas bis Mittwochen fertig zu werden; So befinden wir doch denselben der-
sches Schrei-
ben gestalt beschaffen, daß, wie gern wir auch das Werk befördert seien, gegen obgemeldte
Zeit solches zu absolviren, und des hiesigen Collegii Deputatos zu Langerich dar-
auf zu instruirein unmöglich fallen will. Haben demnach den Herren die Bewand-
nis hiemit zeitig notificiren und dienen nothwendigen, bloß zu facilitirung dieser wich-
tigen Sachen angesehenen Verzug bestens zu vermerken ersuchen wollen. Denen
wir ic. Datum Münster am 3. Augusti 1646.

Der Herren

dienst-willige

Evangelischer Fürsten und Stände Ab-
gesandten zu Münster.

N. VIII.

Schreiben der Evangelischen zu Osnabück an die zu Münster, die
Combinierung der Spanischen Sachen betreffend.

Hoch- und Wohl- Edle ic. Hochgeehrte Herren!

N. VIII.
Osnabücki-
ches Schrei-
ben die Com-
binierung der
Spanischen
Sachen be-
treffend.

Denen selben wird Zweifelsfrey wissend seyn, welcher massen auf Seiten der
Käyserlichen Hochstanzähnlichen Herren Plenipotentiarien annoch wolte davor gehal-
ten, und es eifrig beharrt werden, daß nicht ehe Frieden gehandelt und gemacht
werden könne, es sei dann, daß die Hispanische Sachen zugleich mit vorgenommen, zu
Tractaten gebracht, und vermittelst derselben hin- und hergeleget würden, wann aber
dieses also beschaffen, daß, wo es behauptet und zu Werk gesetzt werden sollte, es nicht
allein ganz gefährlichen, sondern auch dieses verursachen würde, daß die Tractaten,
welche zu Stift- und Erlangung Fried und Ruhe in Teutschland angesehen, nur
schwerer gemacht, und in schädlichen Anstand und Verzögering gebracht werden dürf-
ten, da jedoch der jessige leidige und höchstbetrübte Zustand unumgänglichen erfordert,
nicht einen Augenblick zu versäumen, sondern alle sorgfältige Bemühung und Fleiß ge-
treulichen anzustrecken, damit das liebe Vaterland chestes gerettet, und aus gegenwärtigem Angst- Stande gerissen werden möge: Als gibt die äußerste Nothdurft an die
Hand, hierunter wachsam zu seyn, und dergleichen, so zu Hemmung dieser Tractaten ge-
reichen könnte, in Zeiten abwenden zu helfen. Zu dem Ende bey gestriges Tages gehalte-
ner Consultation wir rathsam befunden, nach gepflogener Communication mit den
Herren Thür. Fürstlich Brandenburgischen, auch andern sich allhier befindenden Fürst-
lichen Catholischen Abgesandten, durch etliche Deputirte, bey den Käyserlichen Herren
Plenipotentiariis es dahür erinnern und remonstriren zu lassen, damit die Spani-
schen Händel in diese Deutsche Tractaten nicht mogen gezogen werden; In reisser Er-
wegung, daß sowohl von aller Evangelischen als Catholischen Fürsten und Stände
Herren Abgesandten größten Theils mit statlichen Rationibus es wiederrathen, und
ihr Bedenken viel anders gegeben worden. Und haben demnach dieses den Herren in
Zeiten überschreiben wollen, zu ihrem Belieben und Gefallen stellende, ob sie zu Mün-
ster

1646. Julius. ster nach ebemäß vorherganger Communication, mit den Herren Chur-Sächsischen und anderen Catholischen Abgesandten, in diesem Palu gleichfalls nügliche und behuffte Unterhauung an dienlichen Orten thun wollen, damit diese frende und das heilige Römische Reich nicht angehende Negotien von desselben Interesse separiret, und die geschnete und hochmöhige Beruhigung (als sonst zu befürchten) hierüber nicht lange aufgehalten werde. Wie zweifeln nicht, es werden die Herren, Dero zu Beforderung allgemeiner Wohlfahrt gerichtem befandten Esfer nach hierinne selbigen sorgfältig seyn, die wir hiemit in den versicherten &c. und verbleiben &c. Datum Osnabrück am 25. Julii Anno 1646.

1646. Julius.

Des Heiligen Römischen Reichs
Evangelischer Fürsten und Stan-
de Abgesandten &c.

§. IV.

Zu Münster werden die
benden Auffä-
he concili-
ret.
Welcher gestalt hierauf zu Münster worden, erhellet aus folgendem Proto-
collo.

Protocollum im Evangelischen Fürsten-Rath zu Münster, die Conciliation
beyder Evangelischen Auffäze in puncto Gravaminum betreffend.

Brandenburg-Culmbach: Nachdem man den von Osnabrück jüngst über-
sandten Auffah verlesen und erwogen hatte, befinden sich zwischen demselben und
dem Münsterschen Concept unterschiedliche Differentien. Deswegen dahin zu se-
hen wäre, wie man hierunter ein rechtes Mittel finden möchte.

Art. 1. Würden im Osnabrückischen Auffah die vorigen Preliminaria wie-
derholet; da hingegen Münsterschen theils für gut befunden, daß dieselben möchten
preterirert werden, und wolte man an seiten Brandenburg-Culmbach nochmahl's da-
für halten, daß, diesem gemachten Schlusse nach, berühzte Preliminaria, als welche
nur Weitläufigkeit verursachten, gänzlich zu übergehen. Es cassirten folgends die
Herrn Osnabrückischen eine Verzeichniß etlicher Stiffter und Prelaturen, die
denen lebt übergebenen Evangelischen Vorschlägen sub Litt. A. bergeleget worden.
Er hätte vernommen, daß dieses 2. Württembergische Eldter anginge, deswegen es
seines Erachtens in einem Neben-Memorial wohl könnte gedacht werden. Wegen
der Amnestia hätte man bey dem Münsterschen Auffah zu verbleiben.

Art. 2. Berude sich neue discrepanz in dem termino Restitutionis à quo. Er
vermehrte aber, daß der im Münsterschen Concept gesetzte Terminus Anni 1621.
zu behaupten, weilen derselbe auch für diesem zu Frankfurt beliebet und man gar
auf den extremis nicht bestehen könnte.

Art. 3. Was die Immediat-Stiffter belangte, sehe er keine differenz, als
daß die Herren Osnabrucker der Alimentation, so denen Bischoffen, welche die Reli-
gion verändert, sollte gegeben werden, gedacht; welches dissets aus bewegenden Ur-
sachen nicht geschehen, er ließe es seines Theiles dahin gestellt seyn, des Geistlichen
Borbehaldts aber wäre nicht expresse, wie in dem Osnabrückischen Concept ge-
schehen, zu gedenken.

Art. 4. Das Ius Electionis & Postulationis betreffend, wäre im Osnabru-
ckischen Auffah etwas weiter als in dem Münsterschen gegangen, er hielte aber an
seinem Orte dafür, daß die exceptiones & restrictiones nur Anlaß zum disput
geben, und deswegen besser auszulassen wären.

Pp. 3

Art.